

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

310-4 Zivilprozessordnung (ZPO)

5. Aktualisierung 2009 (30. September 2009)

Die Zivilprozessordnung wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen v. 24. September 2009, BGBl. I S. 3145, mit Wirkung vom 30. September 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 50 Parteifähigkeit

- (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
- (2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

neu

§ 50 Parteifähigkeit

- (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
- (2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann **klagen und** verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.